

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1906**

111 (22.4.1906) Viertes Blatt

# Karlsruher Tagblatt.

Nr. 111. Viertes Blatt.

Sonntag, den 22. April

(folgt ein fünftes Blatt.) 1906.

## Amtliche Bekanntmachung.

Nr. 27 188. III. Hausentwässerungsordnung betreffend.

Nachstehend bringen wir die durch Erlaß Großh. Herrn Landeskommissärs hier vom 26. März 1906 Nr. 851 als ortspolizeiliche Vorschrift für vollziehbar erklärte „Hausentwässerungsordnung“ für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe zur öffentlichen Kenntnis.

Ein Sonderabdruck in Buchformat ist von der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung (Verlag des Tagblattes) zum Preise von 20  $\mathfrak{M}$  für das Stück zu beziehen.

Karlsruhe, den 17. April 1906.

Großh. Bezirksamt.  
Roth.

Beder.

## „Hausentwässerungsordnung.“

Ortspolizeiliche Vorschrift über Anlage und Betrieb der Hausentwässerungen vom 17. April 1906.

Auf Grund der §§ 366<sup>10</sup>, 367<sup>15</sup> des Reichsstrafgesetzbuches, 87<sup>a</sup>, 116 des Polizeistrafgesetzbuches, 2 und 42 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 und 1, 5<sup>b</sup> der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. wird über Anlage und Betrieb der Hausentwässerungen in der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe mit Zustimmung des Stadtrats ortspolizeilich vorgeschrieben:

§ 1.

### In die Kanäle zu leitende Abflüsse.

1. Für jedes Hausgrundstück (Hausgebiet) ist zum Zwecke der Entwässerung (Bauordnung § 89) mindestens ein selbständiger Anschluß an das städtische Kanalnetz herzustellen.

2. Durch die unterirdische Entwässerung müssen sämtliche Haus-, Wirtschaft- und Meteorwasser, die Abflüsse der Pissoirs, welche mit Wasserpülung versehen sind, sowie die Ueberläufe der mit polizeilich genehmigter Desinfektions-einrichtung (Friedrich'sches und Glas'sches System) versehenen Abortgruben abgeleitet werden.

3. Ausgeschlossen vom Anschluß an die Kanalisation sind Abortgruben bei denen die oben erwähnte Desinfektion nicht stattfindet.

4. Neue Entwässerungsanlagen sind derart einzurichten, daß sie nach Durchführung der Schwemmkanalisation auch die Spülabort-(Wasserlosetz-)Abflüsse aufnehmen können. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet westlich der Verbindungsbahn von Marau nach dem Westbahnhof (Hafenfläche und angrenzende Bezirke), aus welchen die Abwasser der Alb zugeführt werden.

§ 2.

### Verbotene Kanalbenützung.

1. Verboten ist die Ableitung schädlicher Gewerbeabwasser in die städtischen Kanäle, insbesondere die Einführung von mit Säuren, Alkalien und Salzen vermishten Abwässern, welche die Wandungen der Zementkanäle angreifen, und von Abwässern, deren Temperatur 35° Celsius überschreitet; ebenso ist untersagt, benzinhaltige oder sonstige brennbare und explosionsfähige Stoffe, ferner dickflüssige und schlammhaltige Abwasser, sowie Stoffe, welche schädliche oder lästige Ausdünstungen verbreiten, Abwasser aus Brennereien und ähnlichen Gewerben (Fusel, Hefe etc.), endlich Dämpfe jeder Art der Kanäle zuzuführen. Zur Unschädlichmachung der angeführten Abwasser sind dieselben vor der Uebergabe in die Kanäle durch Desinfektions-, Klär- und Kühlbeden zu leiten oder sonstige erforderliche Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes zu treffen.

2. Verboten ist ferner die Abführung von festen Stoffen irgend welcher Art, namentlich von Küchenabfällen, Kehricht, Asche, Sand, Schutt, Lumpen und dergleichen in die Kanäle.

3. Verboten ist endlich die Einleitung giftiger, den Fischbestand schädigender Abwasser gemäß § 22 Ziffer 2 der Landesfischereiorordnung vom 3. Februar 1888.

4. Für Schäden, welche durch vorschriftswidrige Einleitungen in die Kanäle entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks, durch dessen Entwässerungsanlage der Zufluß stattfand.

§ 3.

### Ausführung und Genehmigung der Entwässerungspläne.

1. Die Herstellung, Veränderung oder Ergänzung einer Grundstücks- oder Hausentwässerung ist nur mit Genehmigung des städtischen Tiefbauamts zulässig. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Plänen beim Tiefbauamt nachzusuchen. Bevor diese erfolgt ist, darf mit dem Bau der Entwässerungsanlage nicht begonnen werden.

2. Gleichzeitig mit dem Genehmigungsge such ist wegen etwa an der Baustelle vorhandener Fernsprech- oder Telegraphenabel schriftlich bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte Karlsruhe über das Vorhandensein derartiger Kabel anzufragen (siehe § 5 Absatz 1).

3. Die zur Bearbeitung von Plänen für Neuan schlüsse an städtische Kanäle erforderlichen Angaben (über Tiefenlage letzterer, sowie Tiefe und Lage der Anschlußstellen für die Hausleitungen, Bordstein- und Straßenhöhen etc.) sind bei dem Tiefbauamt zu erheben und zwar unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars A, sowie unter Anschluß eines genauen Situationsplans des fraglichen Grundstücks nach Formular B in doppelter Fertigung. Dieser Plan ist im Maßstab 1 : 500 auszuführen. In demselben ist die Lage des in Frage stehenden Grundstücks durch Angabe seiner Haus- und Lagerbuchnummer, wie der der Nachbargrundstücke, sowie der zu berücksichtigenden Straßen genau zu bezeichnen. Die gewünschten Maßzahlen, die Lage des Straßenkanals mit Einlaßstellen, eingemessen vom nächsten Schacht etc. werden vom Tiefbauamt in diesen Plan eingetragen.\* Ein Exemplar nebst dem ergänzten Formular A geht an den Gesuchsteller zurück, das andere mit Abschrift von Formular A wird vom Tiefbauamt aufbewahrt.

4. Für das Genehmigungsge such ist das Formular C zu verwenden.

5. Die Pläne der Entwässerungsanlage müssen doppelt ausgefertigt und mit den Unterschriften des Bauherrn und des verantwortlichen Bauleiters versehen sein.

6. Der eine Plan muß auf Pausleinwand gefertigt sein. Hektographien, Lichtpausen auf dunklem Grund, gerollte Pläne und solche von sonst mangelhafter Beschaffenheit werden zurückgewiesen. Die Pläne müssen in das Format 21/33 cm gefaltet sein.

7. Nach Genehmigung des Gesuchs\*\* erhält der Bauherr ein Exemplar des Planheftes mit dem Genehmigungsvermerk; die Genehmigung spricht jedoch nur die technische Zulässigkeit der Anlage aus, unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Ebenso übernimmt das Tiefbauamt keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der in den Plänen eingetragenen Höhenzahlen und der sich hieraus ergebenden Gefälle, da solche durch das Tiefbauamt nicht nachgeprüft werden.

8. Das zurückgegebene Planexemplar muß auf der Baustelle jederzeit zur Einsicht des beauftragenden Beamten des Tiefbauamts bereit liegen.

9. Die Pläne einer Grundstücksentwässerung müssen unter Beifügung genauer Maßstäbe enthalten:

I. Genaue Grundrisse der gesamten Entwässerungsanlage, insbesondere eines jeden zu entwässernden Gebäudes mit Angabe des Zwecks der verschiedenen Räume (Küche, Badezimmer, Klosett, Waschküche etc.), der Licht- und sonstigen Schächte — erforderlichenfalls der Risse verschiedener Geschosse, zum mindesten aber des Keller- und Erdgeschosses in getrennter Zeichnung (Maßstab 1 : 100, bei ausgedehnten Anwesen 1 : 250).

II. Unverfälschte, in horizontaler Lage dargestellte Längenprofile sämtlicher Leitungen in- und außerhalb der Gebäude mit Angabe der Fundamenttiefen an den Stellen, wo die Leitung unter die Fundamente zu liegen kommt (Maßstab für die Längen entsprechend dem der Pläne — Ziffer I —, für die Höhen 1 : 100, beziehungsweise 1 : 250).

\*) Formular A und Plan B werden durch das Tiefbauamt der Direktion der Gas- und Wasserwerke und dem elektrotechnischen Amt übermittelt behufs Vervollständigung durch Eintragung der Höhen und Lage vorhandener städtischer Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen, soweit solche im Erdreich verlegt sind (siehe Ziffer 10 Absatz d dieses Paragraphen). Formulare und Musterpläne können beim Tiefbauamt eingesehen werden.

\*\*) Erforderlichenfalls werden die Pläne durch das Tiefbauamt auch der Direktion der Gas- und Wasserwerke und dem elektrotechnischen Amt zur Prüfung vorgelegt (siehe Ziffer 10 Absatz d dieses Paragraphen).

III. Details von nicht normalen Siphons, Fettfängern und dergleichen (Maßstab 1:10).

10. Aus den Zeichnungen muß die gesamte Entwässerungsanlage klar und verständlich ersichtlich sein; dieselben müssen sonach enthalten:

- a. die Lage aller Entwässerungs- und Lüftungsröhren, sowie aller Einläufe (Siphons aller Art, Wassersteine, Ausgießbecken, Bades-einrichtungen, Sinkkasten, Fetts- und Sandfänger, Visfoirs und Spülaborte mit deren Spülvorrichtungen, Borrichtungen gegen Eindringen von Hochwasser etc.), die Richtung der oberirdischen Wasserinnen, ferner die durch Maßzahlen zu bezeichnenden Stellen der Anschlüsse an den Straßkanal;
- b. die Profile der einzelnen Rohrstränge bis zu deren höchsten Enden (über Dach), die Größe und Konstruktion der projektierten Einlaufvorrichtungen aller Art (siehe Absatz a), die Gefälle sämtlicher Leitungen in Prozenten ausgerechnet; die Höhen sämtlicher Bruch- und Endpunkte der Rohrleitungen, beginnend beim Einlaß des Straßkanals, die Keller-, Straßen-, Hof- und Gebäudegeschoßhöhen (alle Höhenzahlen auf Normal-Null — N. N. — bezogen);
- c. die nach Einführung der Schwemmkanalisation herzustellen den Anschlüsse der Klosettfallröhren an die Entwässerungsanlage sind gleichfalls im Lageplan und in den Profilen durch gestrichelte Linien darzustellen unter Beifügung der erforderlichen Anmerkungen. Bei Herstellung der Hauptleitungen ist auf diese künftigen Anschlüsse durch Einsetzen der hierzu dienenden Abzweige Rücksicht zu nehmen;
- d. die Stelle des Eintritts von Gas- und Wasserleitungsröhren und Kabeln in das Grundstück, sofern solche bereits verlegt sind; desgleichen die Lage solcher bestehenden Leitungen innerhalb desselben, soweit dieselben im Erdreich (Einfahrten, Höfen etc.) liegen. Bei der Planaufstellung ist zu berücksichtigen, daß Kreuzungen der Entwässerungsanlage mit solchen Strängen im Untergrund tunlichst im rechten Winkel zu bewerkstelligen sind und bei gleicher Richtungslage der verschiedenen Leitungen im Erdreich ein horizontaler Abstand der Entwässerungsleitung von den vorhandenen Strängen einzuhalten ist, der mindestens dem Höhenunterschied dieser und der Abwasseranlage gleich ist, weil andernfalls die Leitungen durch den Grundstückseigentümer nach Anordnung der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke und des elektrotechnischen Amtes gesichert werden müssen (siehe § 4);
- e. die genaue Bezeichnung des Materials der Leitungen. Eisenröhren sind blau, Bleiröhren gelb, Steingutröhren braun, Zinkröhren und verzinnete Eisenblechröhren zinnoberrot darzustellen. Die grüne Farbe ist für Prüfungsmerkmale bestimmt und darf in den Bauvorlagen nicht angewendet werden.

11. Soweit die angeführten Farben zur genauen Bezeichnung der Materialien nicht genügen, sind die Pläne durch Schrift zu vervollständigen.

12. Pläne, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen (siehe auch die Vorschrift in § 5 über die Planvorlagen bei nachträglichen Abweichungen von dem genehmigten Projekt).

## § 4.

**Straßenkanaleinlässe, Anschlußleitungen in öffentlichen Straßen, Straßentwässerung.**

1. Die Anschlüsse an die städtischen Kanäle dürfen nur unter der Aufsicht des Tiefbauamts und nur an den von diesem bezeichneten, im Kanalnetz eingebauten Einlässen hergestellt werden. Sind solche für eine Entwässerung nicht benutzbar, so stellt das Tiefbauamt den erforderlichen Einsatz auf Kosten des Anschliegers her.
2. Vor Prüfung und Abnahme der Verbindung des Kanalansehrohrs mit dem Straßkanal durch den städtischen Beamten darf die Verlegung der Anschlußleitung nicht erfolgen.
3. Anschlüsse an das Landgrabengewölbe und dessen Rinne werden durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten des Anschliegers ausgeführt.
4. Die Herstellung und Unterhaltung der Anschlußleitungen für Haus-Entwässerungen in den Straßen- und Platzflächen bis zu deren Anschluß an den Straßkanal ist Sache des Grundstückseigentümers.
5. Wird ein Hausanschluß durch Umbau eines Hauses oder aus anderen Gründen entbehrlich, so hat ihn der Eigentümer zu beseitigen und gemäß den Anordnungen des Tiefbauamts dessen Mündung beim Straßkanal solide zuzumauern.
6. Der Anschluß von Neubauten an die öffentlichen Kanäle darf erst dann stattfinden, wenn die gesamte Entwässerungsanlage im Innern der Grundstücke hergestellt und von dem städtischen Beamten abgenommen ist (siehe § 5).
7. Die Hausbesitzer haben sich bei solchen Aufgrabungen genau nach den Anordnungen der städtischen Beamten zu richten bezüglich der Längen der Baugruben, der Lagerung des Straßmaterials, der Wiedereinfüllung und Einschlämmung der Baugruben und der Räumung der Straßen. Die Wieder-

herstellung der Straßenbedeckung geschieht durch das Tiefbauamt auf Kosten der Hausbesitzer und ist ersterem deshalb sofort nach Zufüllung der Baugruben Mitteilung hiervon zu erstatten. Bis zur Wiederherstellung der Straßenbedeckung ist Beleuchtung und Absperrung der aufgedaubenen Stellen Sache der Hausbesitzer.

8. In solchen Baugruben liegende Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Bahngleise usw. sind nach den Anordnungen der zuständigen Verwaltungen zu behandeln; für alle denselben infolge der Bauausführung erwachsenden Unkosten haften die Besitzer der Grundstücksentwässerung.

## § 5.

**Bauausführung, Aufsicht, Prüfung und Abnahme der Leitung.**

1. Der Tag des Beginns der Bauausführung von Entwässerungsanlagen in Straßen und Gebäudegrundstücken oder von Ergänzungen und Änderungen in solchen auf Grund der genehmigten Pläne (§ 3) ist dem Tiefbauamt und wenn Fernspreck- und Telegraphenkabel zu berücksichtigen sind (§ 3 zweiter Absatz) auch dem Kaiserl. Telegraphenamt durch den Bauherrn und in dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den Bauleiter schriftlich anzuzeigen; \*) der Zeitpunkt der Fertigstellung der gesamten Anlage ist dem Tiefbauamt schriftlich mitzuteilen.

2. Diese Anzeigen sollen spätestens 48 Stunden vor Beginn beziehungsweise nach Beendigung der Arbeiten erfolgen.

3. Die gesamte Bauausführung unterliegt der Beaufsichtigung des Tiefbauamts, und sind hierbei die Anordnungen der bezüglichen Beamten zu befolgen; dem mit der Ueberwachung des Baues betrauten Beamten des Tiefbauamts ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle zu gestatten.

(Ueber etwa erforderliche Sicherungen von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen siehe § 3 Ziffer 10 Absatz d.)

4. Kein Teil der Anlage darf verdeckt werden, bevor die Abnahme (Prüfung) desselben durch den städtischen Beamten stattgefunden hat; Leitungen, bei denen solches entgegen dieser Vorschrift geschieht, sind auf Anordnung des Tiefbauamts wieder frei zu legen.

5. Sämtliche auf den genehmigten Plänen bezeichneten Anlagen sind in möglichst ununterbrochener Ausführung zu vollenden. Unbedeutende Weglassungen, Hinzufügungen oder Änderungen dürfen auf Anordnung des Tiefbauamts erfolgen.

6. Zeigt sich bei der Ausführung, daß wesentliche Abweichungen von den Plänen notwendig werden, so ist hierfür zuerst das schriftliche Gesuch mit den erforderlichen Planvorlagen (§ 3) beim Tiefbauamt einzureichen. Vor Genehmigung desselben darf mit den Arbeiten nicht fortgefahren werden.

7. Soweit Zementmörtel zu Rohrdichtungen zur Verwendung kommt, sind die Leitungen mindestens 24 Stunden zur genügenden Erhärtung des Zementes offen zu lassen.

8. Bei einer Temperatur unter  $-5^{\circ}$  Celsius dürfen an dem Frost ausgefetzten Stellen Arbeiten mit Zement nicht vorgenommen werden.

9. Die Schlussrevision durch das Tiefbauamt erfolgt sofort nach der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung der gesamten Leitung.

10. Die Anlagen dürfen erst dann in Betrieb gesetzt und die betreffenden Räume erst dann bezogen werden, wenn die Richtigkeit der Entwässerungs- und Lüftungsanlage in allen ihren Teilen von dem Tiefbauamt konstatiert und hierüber eine schriftliche Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt ist.

11. Durch die Beaufsichtigung und Prüfung der Anlage und die oben angeführte Bescheinigung übernimmt die Stadt jedoch keine Garantie für die Haltbarkeit der Anlage.

## § 6.

**Entfernung alter Rinnen, Kanäle, Senkgruben etc.**

1. Die Grundstückbesitzer, beziehungsweise die mit den Grabarbeiten betrauten Bauunternehmer sind verpflichtet, falls beim Bau sich entbehrlich werdende alte Kanäle, Abtrittgruben etc. vorfinden, dem Tiefbauamt davon Mitteilung zu machen und solche nach Anleitung desselben nach gründlicher Reinigung beziehungsweise Desinfektion auszufüllen; entbehrliche Entwässerungs-Rohrleitungen sind zu beseitigen oder zuzumauern.

2. Desgleichen sind alle sonstigen offenen oder gedeckten entbehrlichen Entwässerungseinrichtungen (Rinnen und dergleichen) bis zu den Straßenrinnen zu beseitigen.

## § 7.

**Unterhaltung und Betrieb der Anlage.**

1. Die gesamte Entwässerungsanlage muß durch den Grundstückbesitzer in gutem Zustande erhalten, gehörig gereinigt und genügend gespült werden. Alle Wasserverschlüsse, Sinkkasten, Sandfänge sind mindestens monatlich — die Fettfänge mindestens alle 14 Tage — nach Bedarf öfters zu entleeren und mit frischem Wasser zu füllen.

\*) Diese Anzeige teilt das Tiefbauamt der Direktion der Gas- und Wasserwerke und dem Elektrotechnischen Amt mit (siehe § 3 Ziffer 10 Absatz d.).

2. Die Beseitigung von Verstopfungen der Leitung bis zu deren Ausmündung in den Straßenkanal ist Sache der Grundstücksbesitzer.

3. Dem Tiefbauamt steht das Recht zu, die in Betrieb befindlichen Entwässerungsanlagen untersuchen zu lassen, erforderlichenfalls deren Dichtigkeit einer Wasserdruck- oder Geruchprobe zu unterwerfen. Dem hierzu bestellten Beamten ist der Zutritt zu den zugänglichen Teilen der Anlage zu gestatten. Durch die angeführten Proben entstehende Kosten hat der Hauseigentümer zu tragen. Dabei vorgefundene Mängel hat der Grundstücksbesitzer alsbald zu beseitigen.

4. Diese Kontrolle entbindet jedoch den Hausbesitzer nicht von der Verantwortlichkeit für die gute Instandhaltung der Leitungen.

5. Kommen Ausgüsse irgend welcher Art oder Spülaborte außer Benützung, so daß die Austrocknung des Wassererschlusses und insolgedessen der Eintritt von Kanalgasen in das Gebäude zu befürchten ist, so sind solche Ausgüsse zu beseitigen und die Anschlußöffnungen an den Fallröhren luftdicht abzuschließen; in gleicher Weise sind solche Öffnungen zu behandeln beim Fehlen der Anschlußsiphons (z. B. in Baberäumen bei Wohnungswechseln).

§ 8.

**Anordnung und Gefälle der Leitungen.**

1. Die Rohrstränge — auch die Fallröhren — sollen möglichst kurz und geradlinig sein und möglichst günstige Gefälle erhalten.

2. Wenn tunlich, sind die Hauptableitungen außerhalb der Gebäude und tiefer als die nebenliegenden Keller zu verlegen.

3. Das für die (unterirdische) Hauptableitung zur Verfügung stehende Gesamtgefälle ist möglichst vollständig auszunützen und möglichst gleichförmig auf die ganze Länge zu verteilen. Dasselbe gilt auch für die abzweigenden Nebenleitungen. Bei Gefällen unter 2 Prozent ist am oberen Ende der betreffenden Leitung eine besondere Spülvorrichtung anzubringen.\*

4. Als Anhalt beim Entwerfen der Hausentwässerung werden als Mindestgefälle nach Möglichkeit empfohlen:

Für Hauptleitungen bis zu 15 cm Weite:	3 Prozent
" " von 20 cm "	2 "
" Nebenleitungen von Klosetts	5 "

5. Sollte sich zur Gewinnung guter Gefälle die Führung der Rohrstränge über der Kellersohle als zweckmäßig erweisen, so sind die Rohrstränge längs der Kellerwände zu verlegen oder an den Kellergewölben aufzuhängen und mittelst starker Träger, Rohrschellen, Eisenhaken oder Pfeiler gut zu befestigen.

§ 9.

**Röhren, Rohrverbindungen.**

**I. Lage, Abzweigungen und dergleichen.**

1. Bei schlechten Untergrundsverhältnissen sind die Rohrstränge durch geeignete Vorkehrungen (Pflastrof, Riehbettung u.) vor nachträglichen Setzungen zu sichern.

2. Richtungsänderungen sind in den Rohrsträngen durch Kurven zu vermitteln, die in Hauptableitungen mindestens das Zehnfache, in Nebenleitungen mindestens das Fünffache des Rohrdurchmessers zum Radius haben.

3. Alle Röhren sind mit den Muffen in aufsteigender Richtung zu legen.

4. Folgt bei steigender Leitungsrichtung im Anschluß an eine Gußeisenleitung eine solche von Steingut, so sind zur Verbindung gußeiserne Anschlußstücke für Steingutröhren zu verwenden.

5. Ableitungen dürfen in der Richtung des Abflusses nie verengt werden. Die Stellen, an welchen die Lichtweite der Hauptleitung sich ändert, sollen in der Regel mit Einmündungen der Nebenleitungen zusammenfallen.

6. Bei Querschnittsänderungen sind Uebergangsröhren zu verwenden.

7. Für die Verbindung zweier Leitungen sind ausschließlich Formstücke (Abzweige) mit schräger Einmündung unter einem Winkel von 60° anzuwenden.

8. Doppelverbindungen an einer Stelle der Leitung sind nicht gestattet.

9. Ueber die Tiefenlage der Rohrstränge siehe § 10.

10. Fallröhren sind an den Muffen mit Rohrschellen solid an der Wand zu befestigen und zwar in dem zur sorgfältigen Vornahme der Dichtungsarbeiten nötigen Abstand hiervon; über den Rohrschellen sind bei Bleiröhren Rifen und bei Zinkröhren Kupferhaken anzulöten.

11. Wenn tunlich, sollen die Ableitungen von Bädern und Regenröhren oberhalb jenen von Röhren und sonstigen Schmutzwasserableitungen in den Hauptstrang einmünden behufs periodischer kräftiger Durchspülung der Leitungen.

12. Die Fallröhren für Brauchwasser aller Art sind möglichst von oben bis unten senkrecht herzustellen und ins Innere der Gebäude zu legen (siehe auch § 10).

\* Von der Anbringung solcher Spülvorrichtungen wird die Direktion der Gas- und Wasserwerke durch das Tiefbauamt in Kenntnis gesetzt.

13. Die nach Durchführung der Schwemmkanalisation an die Entwässerungsanlage anzuschließenden Fallröhren der Spülaborte sind getrennt von anderen Leitungen bis zur Hauptableitung zu führen (siehe § 13).

14. Das Einmauern der bisher angeführten Leitungen ist nicht gestattet, sie müssen sichtbar angebracht sein; dasselbe gilt insbesondere für die Verbindungsstellen der Röhren. Der Anschluß anderer Brauchwasserleitungen an die Regenfallröhren ist nicht gestattet.

15. Mit besonderer Genehmigung kann vom Anschluß von Regenröhren, welche nur kleine Flächen entwässern, an die Kanalisation abgesehen, und deren Wasser oberirdisch in Höfe oder Gärten abgeführt werden.

**II. Lichtweiten.**

1. Die lichte Weite der Röhren muß der abzuleitenden Wassermenge, der Beschaffenheit des Wassers und bei liegenden Leitungen dem Gefälle entsprechen. Sie soll in der Regel, abgesehen von besonders großen Entwässerungsanlagen, betragen:

bei Fallröhren für Regenwasser . . .	7 bis 15 cm,
" " " Spülaborte . . .	10 " 15 "
" " " sonstiges Abwasser . . .	4 " 10 "
" liegenden Röhren . . . . .	10 " 20 "

bei Fallröhren ist der Durchmesser mindestens 1 cm größer als bei den seitlich angeschlossenen einzelnen Einmündungen zu nehmen.

**III. Material.**

Die Entwässerungsröhren müssen aus undurchlässigem und dauerhaftem Material bestehen.

a. Steingut-Muffenröhren mit äußerer und innerer Salzglasur sind zur Herstellung der Hauptableitungen außerhalb der Gebäude zulässig, jedoch nicht näher als 1,5 m an den Kellermauern.

b. Gußeiserne Röhren, und zwar Abflußröhren, entsprechend den Normalien deutscher Ingenieure oder des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, sind zu verwenden: innerhalb der Gebäude (auch unter den Kellern) und nach außen bis 1,5 m Entfernung von den Gebäudemauern für alle Ableitungen und Fallröhren, in größeren Entfernungen von den Gebäuden zu Ableitungen, deren Rohrdeckung weniger als 1 m Höhe hat. Für alle Verbindungen, Bögen, Knieröhren, Fußbögen, Uebergangsröhren, Uebermuffen, Rühröffnungen u. gelten gleichfalls die Normalien deutscher Ingenieure oder des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine.

c. Galvanisierte Schmiedeeisenröhren. Dieselben sollen in Konstruktion und Wandstärke den Normalien der für Wasserleitungen im Handel befindlichen eisbezüglichen Röhren entsprechen.

d. Zinkröhren, deren Stärke mindestens 0,75 mm betragen muß, dürfen für Regenfallröhren, an den Außenwänden der Gebäude in der Höhe von 2 m über Straßenfläche beginnend, sowie zu den Eindeckstücken (siehe § 14) Verwendung finden.

e. Bleiröhren mit Wandstärke von mindestens 4 mm sind für Fallröhren im Innern der Häuser zulässig.

**IV. Rohrverbindung, Dichtung.**

Die Röhren müssen sorgfältig wasser- und luftdicht verbunden werden.

a. Die Muffen der Steingutröhren werden durch Leerstriche und Eingießen von Asphaltit oder Zementmörtel gedichtet.

b. Für die Verbindung der Steingutröhren mit Gußeisenröhren gelten die gleichen Dichtungsvorschriften bei Benützung entsprechender Gußeisenstücke.

c. Die Gußeisenmuffen werden durch Leerstriche und Eingießen und Einstemmen von Blei gedichtet.

d. Zinkröhren und Bleiröhren sind durch Lötung miteinander zu verbinden.

e. Anschlüsse von Bleiröhren an Eisenröhren geschehen durch Verflansung oder Lötung, im letzteren Fall entweder durch Einschaltung von Messingstutzen oder durch Benützung verzinneter Eisenstutzen mit Kelchen. Die zur Verflansung dienenden Schrauben müssen Messingmuttern haben.

f. Die Verbindung von galvanisierten schmiedeeisernen Röhren geschieht durch Verschraubung und Dichtung mit Del und Hanf.

§ 10.

**Tiefenlage der Leitungen, Frostschutz.**

1. Außerhalb der Gebäude soll jede aus Steingutröhren bestehende Ableitung an ihrer höchsten Stelle eine Deckung von mindestens 1 m Höhe über Rohrscheitel haben. Die Tiefenlage ist auch für den Wasserspiegel aller außerhalb der Gebäude liegenden Wassererschlüsse maßgebend.

2. Innerhalb der Gebäude ist der Rohrscheitel der Ableitungen an deren höchster Stelle mindestens 20 cm unter die Bodenflächen zu legen.

3. Die im Innern von Gebäuden zu verlegenden Fallröhren mit ihren Eingüssen, Wassererschläffen u. sind derart anzuordnen, daß sie möglichst vor Frost geschützt sind; auch sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um sie vor Einfrieren zu bewahren.

## § 11.

**Geruch-, Fett- und Sandverschlüsse.**

## I.

1. Alle Ausgüsse, das sind Wassersteine, Badeableitungen, Wand- und Waschbeden, Pissoirschalen und dergleichen müssen unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen sein und unmittelbar hinter den Abflußöffnungen gut befestigte Geruchverschlüsse (Siphons, Sinkkasten beziehungsweise Schlammfänger) haben.
2. Wassersteine, Wasch- und sonstige Ausgüßbeden sind mit Siphons zu versehen; ebenso Badeableitungen, sofern genügender Raum hierzu vorhanden ist (siehe auch Ziffer II.)
3. Die Siphons sind — soweit nicht solche mit besonderen Einrichtungen in Betracht kommen (siehe § 14) — durch doppelt gebogene Röhren zu bilden. Den Einlauf zu denselben bildet ein fest aufgelöteter Messingelther, dessen Löcher von höchstens 4 mm Durchmesser insgesamt dem lichten Querschnitt des Siphons entsprechen müssen. Der Siphon muß stets leicht zugänglich sein und an seiner tiefsten Stelle eine Rutschschraube besitzen oder in sonstiger zweckmäßiger Weise reinigungsfähig sein.
4. Der Durchmesser der Siphons soll mindestens 4 cm betragen, deren Wasserverschluß muß mindestens 10 cm tief sein.
5. Siphons sind aus Blei oder Eisen und zwar aus einem Stück zu fertigen.
6. Die Verbindung der Siphons mit den Fallröhren ergibt sich — entsprechend dem Siphonmaterial — aus § 9 Ziffer IV, Absatz c und e.
7. Ueber das Erfordernis eines Zapfhahns der Wasserleitung bei jedem Einlauf (Wasserstein, Wandbeden und dergleichen) siehe § 15.
8. Es empfiehlt sich, solche Ausgüsse nicht in Wohn- oder Schlafzimmern anzubringen.

## II.

1. Die Eingüsse in Fußböden von Waschküchen, Kellern, Pissoirs etc. sind durch gußeiserne Sinkkasten mit Einlaufrosten und eisernen leicht herausnehmbaren Schlammemern zu versehen. Der im Gußstück angebrachte Wasserverschluß für seitlichen Wasserablauf erhält eine Tiefe von 10 cm.
2. Der Durchmesser für das Abflußrohr beträgt im allgemeinen 7 bis 10 cm.
3. Für die Verbindung solcher Eingüsse mit der Kanalleitung ist § 9 Ziffer IV, Absatz c maßgebend.
4. Badeableitungen erhalten — sofern der Raum für Siphons zwischen Wanne und Boden fehlt (siehe Ziffer I) — ebenfalls gußeiserne Sinkkasten mit 10 cm Wasserverschluß. Für den Durchmesser des Abflußrohres dieser Sinkkasten genügen 4 cm.
5. Für die Verbindung mit der Badeableitung gilt das in § 9 Ziffer IV, Absatz c Gesagte.
6. Ueber die Verpflichtung der Hausbesitzer zur häufigen Einleitung von Wasser in solche leicht zugänglich anzubringende Sinkkasten siehe § 7.

## III.

1. Die Einläufe in Höfen, Wegen, Einfahrten etc. sind durch Schlammfänger aus Steingut oder Gußeisen mit Trichtern und Einlaufrosten von Gußeisen sowie mit leicht herausnehmbaren, mit Bügeln versehenen Eiseneimern zur Ausräumung des Schlammes abzuschließen; dergleichen dienen solche zur Aufnahme der Abwasser von Springbrunnen und dergleichen. Gußeiserne Konstruktionen sind immer anzuwenden, wenn diese Entwässerungsbestandteile im Bereich von 1,5 m außerhalb der Gebäude angebracht werden (siehe auch § 9 Absatz 3 b).
2. Der Wasserabfluß liegt außerhalb der Schlammfänger und wird durch ein Kniestück des Ableitungsrohres gebildet, welches solide zu untermauern ist.
3. Die Höhe des Wasserverschlusses beträgt 15 cm.
4. Der Durchmesser des Wasserabflußrohres und des Wasserverschlusses beträgt je nach der Größe der zu entwässernden Fläche 10 bis 20 cm.
5. Für die Dichtung des Anschlusses an die Kanalleitung ist — entsprechend dem gewählten Material für den Schlammfänger — § 9 Ziffer IV a bis c maßgebend.
6. Ueber die Tiefenlage des Wasserspiegels in den Sinkkasten siehe § 10.

## IV.

1. Fallröhren, in welche Küchen ihre Ableitung haben, sind einem Fettfänger zuzuführen.
2. Dieser Fettfänger ist — wenn tunlich — an derjenigen Stelle im Hof (Garten) frostfrei zu versehen, an welcher die nach dem Hauptrohr führende Küchenleitung das Gebäude verlassen hat; ist dies nicht möglich, so ist der Fettfänger im Erdgeschoß in der Waschküche etc. anzubringen.
3. Alle Geruchverschlüsse müssen fest angebracht (nicht herausnehmbar) sein. Die Verwendung beweglicher Zungen- und Glockenverschlüsse, Kugel- und Klappenverschlüsse ist untersagt.
4. Die Fettfänger für gewöhnliche Küchenabfallröhren (siehe auch Ziffer I) sind aus Gußeisen; sie enthalten Schlammfangeimer und 15 cm hohe Wasserverschlüsse. Wo die Fettfänger im Freien (in Höfen, Gärten etc.) liegen, sind

sie mit durchbrochenem rostartigem Dedel zu versehen, zwecks Lüftung des Küchenabfallrohres (siehe auch § 14), in geschlossenen Räumen untergebrachte Fettfänger sind mit luftdichtem Dedel zu versehen.

5. Die Dichtung des Anschlusses solcher Entwässerungsteile an die Hausleitungen geschieht je nach der Beschaffenheit der Anschlußröhren gemäß § 9 Ziffer IV.

6. Die Auslaufmündungen der Küchenabfallröhren, der Ab- und Ueberläufe von Fontänen, Cisternen und dergleichen im Innern der Fett- und Schlammfänger müssen immer über dem Wasserspiegel des Wasserverschlusses liegen.

7. Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge erzeugt werden (in Wäschereien, Gasthöfen, Seifenfabriken, Bürstereien etc.) sind zum Abfangen des Fettes besonders konstruierte Fettfänger in die Hausleitungen einzuschalten. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen innerhalb der Gebäudegrundstücke einzubauen und nach Bedürfnis zu reinigen.

8. Spezialzeichnungen solcher Fettfanganlagen sind mit dem Aufstellungs-gesuch dem Tiefbauamt zur Genehmigung vorzulegen.

9. Verursacht die Uebertretung dieser Vorschrift oder ungenügende Wirksamkeit eines Fettfängers besondere Aufwendungen der Stadtgemeinde (Reinigung städtischer Kanäle etc.), so haben die beteiligten Hauseigentümer dafür Ersatz zu leisten.

10. Auch in bestehenden Leitungen müssen diese Sicherheitsvorkehrungen auf Verlangen des Tiefbauamts angebracht, beziehungsweise verbessert werden.

## V.

1. Regenröhren sind bei ihrem Eintritt in den Boden mit Sandfängern zu versehen. Diese Vorrichtung muß von Gußeisen sein und in Scharnieren bewegliche Dedel enthalten. Zum Auffangen der Sinkstoffe dienen mit Bügeln versehene und mit Ketten an den Kästen befestigte, in denselben hängende eiserne Eimer.

2. Gemäß § 14 ist in besonderen Fällen ein frostfreier Geruch- (Wasser-) Verschluß an Regenröhren anzubringen. Diese Einrichtung entspricht unter Beibehaltung der für die Regenrohr-Sandfänger vorgesehenen Dedel und Eimer in ihrer Anordnung annähernd den in Ziffer II oben beschriebenen Sinkkästen.

3. Für die Verbindung solcher Sandfänger mit der Hausleitung gelten die in § 9 Ziffer IV Abschnitt c angegebenen Vorschriften.

4. Größere, besondere Genehmigung erfordernde, durch Spezialzeichnungen kenntlich zu machende Sandfangkonstruktionen sind in Steinlagewerken, Gießereien und ähnlichen Industriebetrieben zur Zurückhaltung der hier sich ergebenden Sand- und Schlammengen von der Kanalisation anzuwenden.

## § 12.

**Kellerentwässerung.**

1. Die unterirdische Entwässerung derjenigen Räume, welche unter dem Spiegel des bei heftigem Regen, rascher Schneeschmelze und dergleichen eintretenden Hochwassers liegen, ist im allgemeinen untersagt. Wasserstände, welche infolge von wolkenbruchartigen Niederschlägen ausnahmsweise eintreten, kommen bei der Prüfung der Zulässigkeit von Kellerentwässerungen nicht in Betracht.

2. Die Entwässerung solcher tiefergelegenen Flächen kann im Notfall ausnahmsweise gestattet werden, jedoch nur auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

3. In solchen Fällen sind als Schutzvorrichtungen für Bodenausgüsse an den gußeisernen Sinkkästen aufschraubbare, hermetisch schließende Dedel oder dicht schließende eiserne Schieber anzubringen. Liegt eine im Hochwasserbereich befindliche Leitung über Bodenhöhe, so sind als Hochwasserverschlüsse die letztgenannten Schieber zu verwenden.

4. Diese Absperrvorrichtungen dürfen nur während der Benützung der Eingüsse geöffnet sein, mit dem jeweiligen Arbeitschluß sind sie sofort zu verschließen.

## § 13.

**Spülaborte (Wasserklosette) und Pissoirs.**

1. Aborte mit Wasserspülvorrichtungen müssen jederzeit eine ausreichende Spülung durch den Benützer ermöglichen (siehe § 1 letzter Absatz).

2. Durch die Spülvorrichtung muß die ganze Beckenfläche gereinigt werden.

3. Die Speisung der Klosette unmittelbar vom Rohr der Wasserleitung ist unzulässig. Der Wasserzufluß ist vielmehr durch einen in die Wasserleitung eingeschalteten Wasserbehälter (Spülkasten) von mindestens 8 Liter Inhalt, der nach seiner Entleerung die Wasserleitung selbstständig öffnet und schließt, zu regeln. Von dem Spülkasten muß zum Abortstüb ein mindestens 30 mm weites Rohr führen, das in seinem Verlauf weder wagrecht gerichtet sein, noch scharfe Krümmungen aufweisen darf.

4. Jeder Spülkasten ist mit einem Ueberlaufrohr zu versehen, welches sich in einen offenen Ausguss oder in die Abortschale entleert. Es ist verboten, dieses Ueberlaufrohr unmittelbar an die Entwässerungsleitung oder ein mit derselben in Verbindung stehendes Abfall- oder Abflußrohr anzuschließen.

5. Der Ausfluß des Spülkastens soll derart eingerichtet sein, daß sich dieser vollständig entleert.

6. Jedes Klosett muß zwischen Aborttrichter und Fallrohr mit einem Siphon versehen sein, dessen Wasserverschluß eine Höhe von mindestens 5 cm hat.

7. Die Abflußöffnung des Aborttrichters darf nicht weiter als 10 cm sein.

8. Ueber das erforderliche Gefälle der Klosettleitung siehe § 8.

9. Die Klosettchüsselfen sind aus emailliertem Gußeisen, Steingut oder Porzellan herzustellen. Umkleidungen sind derart einzurichten, daß sie ohne Schwierigkeit entfernt werden können, weshalb Sitzbretter und Vorderbretter leicht lösbar einzufügen sind.

10. Die Verbindung der eisernen Klosett-Abfallröhren mit den Auslaufstufen der aus Steingut oder Porzellan bestehenden Klosettchüsselfen ist mittelst Teer-(Hanf-)striden und Mennigekitt zu dichten. Das gleiche gilt für die Verbindung von Lüftungsröhren mit den Rohransätzen an den höchsten Punkten solcher Klosettchüsselfen. Bei Verwendung von eisernen Klosettchüsselfen ist für die Dichtung ihrer Verbindung mit der Falleitung § 9 Ziffer IV Abschnitt d maßgebend.

11. Für Fabriken, Schulen, Krankenhäuser und dergleichen können andere Konstruktionen von Spülaborten zugelassen werden.

12. In die Wasserklosette dürfen außer zerschnittenen Stücken weichen Papiers keinerlei feste Stoffe, wie Lumpen, Watte, Sand, Scherben, Kehricht, Haare, Blumen zc. eingeworfen werden (siehe auch § 2 zweiter Absatz). Hierauf haben die Hausbesitzer durch Aufschlag einer Belehrung in jedem Abort aufmerksam zu machen.

13. Der Einlauf von Pissoirs in die Kanalisation wird durch Siphons oder gußeiserne Sinkkasten (siehe § 11 Ziffer I und II) mit Wasserverschlüssen von 10 cm vermittelt.

14. Die Wände von Wandpissoirs sind mit Schiefer, Marmor, glasierten Plättchen oder einem anderen gleichwertigen Material, welches durch den Urin nicht angegriffen wird, zu verkleiden.

15. Die Spülung von Schalenpissoirs geschieht mittelst Wasserhahns, die der Wandpissoirs durch Veriefelung.

16. Pissoirs in Wirtschaften, Fabriken zc. müssen mit dauernder oder selbsttätig einsehender Spülung versehen sein; sie sind zwecks Reinigung mittelst Schläuchen mit Sprührohr zu versehen.

17. Sogenannte „Delpissoirs“ sind zulässig unter der Voraussetzung, daß sie richtig konstruiert und gut bedient werden.

#### § 14.

##### Lüftung.

1. Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu lüften.

2. Zu diesem Zweck müssen alle Fallröhren mit Ausnahme der Regenröhren möglichst senkrecht und wenigstens  $\frac{1}{2}$  m über Dach geführt werden. Der Uebergang von dem Fallrohr in das das Dach durchdringende Ventilationsrohr (Eindeckstück) wird durch ein gußeisernes Verbindungsstück bewirkt, welches den Durchmesser des Fallrohrs in einen um 5 cm größeren überführt.

3. Der Anschluß für das etwaige besondere Lüftungsröhr findet an diesem Verbindungsstück und zwar mit 5 cm Durchmesser statt.

4. Die Lüftungsröhren sollen den vollen Querschnitt der betreffenden Fallröhren mindestens aber 7 cm Durchmesser erhalten.

5. Die Lüftungsröhren über Dach — Eindeckstücke — sind zwecks besserer Eindeckung aus Zinkblech oder starkem verzinntem Eisenblech in einer Wandstärke von 2 mm auszuführen.

6. Liegt die Ventilationsmündung von über Dach geführten Fallröhren unterhalb des Sturzes von Fenstern bewohnter Räume, so müssen die Röhren mindestens 2 m von der Fensterleibung seitlich abstehen oder so erhöht werden, daß sie den Sturz mindestens 1 m überragen; Regenfallröhren, deren Dachkanalmündungen unter den Fenstern und in geringerer Entfernung als 2 m von bewohnten Räumen liegen, sind mit frostfreien Geruchs- (Wasser-) Verschläüssen bei Eintritt des Rohres in den Boden zu versehen (siehe § 11 Ziffer V.)

7. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Lüftungsröhren in eine einzige ist nur ausnahmsweise und nur dann statthaft, wenn der Querschnitt der vereinigten Röhren der Summe der für die einzelnen Lüftungsröhren vorgeschriebenen Querschnitte entspricht und die Vereinigung oberhalb der obersten Wassereintrittsmündung stattfindet.

8. Die Ausmündungen der Ventilationsröhren über den Dächern sind mit mindestens 10 cm von der Rohrmündung abstehenden Gärten zu versehen.

9. Der Anschluß von Lüftungsröhren an Regenabfallröhren, gewöhnliche Schornsteine und Kamine — mit Ausnahme von Fabrikaminen — ist verboten.

10. Die Lüftung der Spülabortfallröhren hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

a. Bei Fallröhren, welche nur ein Klosett aufnehmen, muß dieses Rohr lediglich in der oben beschriebenen Weise über Dach geführt werden.

b. Bei Fallröhren, welche mehrere Klosetts aufnehmen, ist neben dem Fallrohr ein besonderes Lüftungsröhr von 5 cm Lichtweite anzubringen, mit welchem die Wasserverschläüsse aller Klosetts mittelst an deren höchsten Stellen angelegten Abzweigen von

4 cm Durchmesser zu verbinden sind. Dieses Lüftungsröhr kann über Dach geführt oder oberhalb aller Abzweige in das Fallrohr eingeleitet werden.

Die Lüftung aller übrigen Fallröhren einer Hausentwässerung geschieht wie folgt:

a. Bei Fallröhren beliebiger Lichtweite, an welche nur ein Ausguß angeschlossen ist, sowie bei Fallröhren von 10 cm Lichtweite und darüber mit mehreren Ausgußanschlüssen genügt die Führung des Fallrohres über Dach in der oben beschriebenen Weise.

b. Bei Fallröhren unter 10 cm Lichtweite mit mehreren Ausgußanschlüssen ist ein besonderes Lüftungsröhr wie bei b herzustellen; statt diesem sind jedoch auch Wasserverschläüsse mittelst besonders konstruierter Siphons statthaft, durch welche dem Durchbrechen des Wasserverschlusses vorgebeugt wird.

11. Alle Sinkkasten in Höfen, Kellern zc. sind seitlich der Hauptableitungen anzubringen und mit diesen durch Nebenableitungen zu verbinden, damit in den Hauptrohrsträngen ständige ungehinderte Luftcirculation stattfinden kann.

#### § 15.

##### Spülung.

1. Es können nur Gebäude an die Kanalisation angeschlossen werden, bei welchen durch die Hauswasserleitung für eine ausreichende Kanalspülung gesorgt ist.

2. Ueber allen Wassersteinen und Eingüssen sind Zapfhähne der Wasserleitung anzubringen.

3. Ueber die erforderlichen Spülvorrichtungen für Leitungen mit geringem Gefälle siehe § 8.

4. Die Spülvorschriften für Spülaborte (Wasserlosette) und Pissoirs enthält § 13.

#### § 16.

##### Zugänglichkeit der Leitungen, Puhöffnungen.

1. An zugänglichem Plage nahe der Austrittsstelle der Hausentwässerung in das Straßengelände, wenn möglich im Keller, ist ein Revisionsloch von mindestens 80 cm Durchmesser in der Ableitung anzubringen. In diesem Schacht muß die Leitung aus Gußeisen bestehen und eine luftdicht verschließbare Puhöffnung enthalten zur Ermöglichung der Einführung von Reinigungsbürsten in die Leitung.

2. Der Schacht ist aus Zementbeton oder sauberem Backsteingemäuer (Kanalbacksteinen) herzustellen.

3. Außerdem müssen in Ableitungen von über 30 m Länge nach Maßgabe des Bedürfnisses weitere, obigen Angaben entsprechende Revisionslöcher in Abständen von höchstens 30 m eingeschaltet werden. Hierzu sind — wenn tunlich — Punkte zu wählen, an denen verschiedene Leitungen zusammentreffen oder Gefälls- und Richtungsänderungen stattfinden. Diese Revisionslöcher lassen sich im Innern der Gebäude eventuell durch verschließbare Puhöffnungen versehen.

4. An den Fallröhren, mit Ausnahme der Regenfallröhren, Badeableitungen und Wand- und Waschbeckenleitungen (sofern diese nur geringe Quantitäten Brauchwasser abzuführen haben), müssen zur Ermöglichung einer Kontrolle der Leitungen in jedem Stockwerk luftdicht verschließbare Puhöffnungen angebracht werden; diese Puhöffnungen sind bei Richtungsänderungen der Leitungen tunlichst nahe an solchen anzuordnen.

5. In den längs der Wände oder Decken von Souterrainräumen angebrachten Eisenrohrleitungen, insbesondere bei solchen von Wasserlosetten, sind in Entfernungen von höchstens 10 m Puhöffnungen mit luftdicht schließenden Deckeln einzuschalten.

6. Die ganze Leitung muß derart angelegt sein, daß die einzelnen Teile derselben möglichst frei liegen (siehe auch § 9 Ziffer I, § 11 I, II, IV und § 13) und daß sich auch Aufgrabungen der Rohrstränge ohne bauliche Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen.

#### § 17.

##### Einführungsbestimmungen.

1. Gegenwärtige Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß alle nach diesem Tag einlaufenden Entwässerungspläne nach dieser Vorschrift beurteilt werden müssen.

2. Die Vorschriften der Bauordnung §§ 119 bis 141 treten gleichzeitig außer Kraft; soweit in der Bauordnung auf diese Paragraphen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen der Hausentwässerungsordnung an deren Stelle.

52.21. Einzig bewährt u. unerreicht gegen  
**Schuppen**  
 und zur Verhütung von  
**Haarausfall**  
 ist **Fleur de Cologne!**

Von Ärzten und Fachleuten bestens begutachtet. Preis M. 2.50 in best. Friseurgeschäft., Parfümerien, Drogerien, Apotheken (wo nicht, franko geg. Nachn.) Fleur de Cologne ist nur echt von der Firma Chem. Pharmac. Fabrik Otto Kütter, Cöln a. Rh.  
 Herr Dr. B., prakt. Arzt in N. schreibt: „Bitte möglichst bald 3 Fl. Fl. de C., das sich ausgezeichnet bewährt.“

**Hände-Seife**  
 „Junka“, bewährt bei haarlosen Stellen, fortwährendem Kratzen und Benagen der Hände. Radikalmittel gegen Ungeziefen. Per Stück 50 Pfg., u. auswärts 60 Pfg., in Marken in der Drogerie von **Carl Roth.**



**Ludwig Schweisgut,**  
 Grossh. Bad. Hoflieferant,  
 Hoflieferant  
 Ihrer Kaiserl. Hoheit der  
 Frau Prinzessin Wilhelm  
 von Baden,  
 4 Erbprinzenstrasse 4.

  
 Schweisgut.

Beste Auswahl in  
**Flügeln, Pianinos,  
 Harmoniums.**

Alleinige Vertretung von  
 Bechstein, Blüthner, Steinweg Nachf.,  
 Steinway & Sons, Ibach,  
 Kaps, Thürmer, Mannborg u. a.  
 Ueber 100 Instrumente am Lager.  
 Fachmännische Garantie.

Reelle Preise.

**Otto Büttner,**  
 Kaiserstrasse 158, Ecke Douglasstrasse.



**Kücheneinrichtungen**  
 in allen Preislagen.  
 Preisverzeichnisse auf Wunsch.

**Färberei Brink.**  
 Prompte Bedienung. — Tadellose Ausführung.  
 Mäßige Preise.

  
**Großherzogliches Hoftheater zu Karlsruhe.**

Sonntag, den 22. April 1906.  
**60. Abonnements-Vorstellung der Abteil. A**  
 (rote Abonnementskarten).

**Faust.**  
 Tragödie von Goethe.  
**Zweiter Teil.**  
**Dritter Abend.**  
 In fünf Aufzügen.  
 Leiter der Aufführung: Der Intendant.

**Personen:**

Ariel . . . . .	Elfriede Mahn.
Erste } Elfe . . . . .	(Theodora Borst.
Zweite } . . . . .	(Lisa Bodechtel.
Faust . . . . .	Fritz Herz.
Mephistopheles . . . . .	W. Wassermann.
Der Kaiser . . . . .	Hugo Höder.
Bischof-Kanzler . . . . .	Josef Mark.
Heermeister . . . . .	Wilhelm Kempf.
Schatzmeister . . . . .	Felix Baumbach.
Marshall . . . . .	Hans Illiger.
Erster } Junfer . . . . .	(Siegfried Heimgel.
Zweiter } . . . . .	(Josef Mark jr.
Erster } Herr . . . . .	(Hermann Benedict.
Zweiter } . . . . .	(August Haag.
Narr . . . . .	Hugo Häfnerl.
Herold . . . . .	Fritz Soot.
Bage . . . . .	Otto Groß.
Erste } Dame . . . . .	(Margarete Bir.
Zweite } . . . . .	(Marie Wolff.
Dritte } . . . . .	(Christ. Friedlein.
Vierte } . . . . .	(Marie Genter.
Famulus . . . . .	Max Schneider.
Baccalaureus . . . . .	Felix Krone.
Wagner . . . . .	H. Kesselträger.
Homunculus . . . . .	W. Schneider.
Sphinx . . . . .	Christ. Friedlein.
Chiron . . . . .	August Haag.
Manto . . . . .	Lisa Bodechtel.
Knabe, Wagenlenker . . . . .	Luisje Stolze.
Empuse . . . . .	Julie Schwarz.
Erste } Phortpade . . . . .	(Margarete Bir.
Zweite } . . . . .	(Marie Hofmann.
Dritte } . . . . .	(Frieda Meyer.
Helena . . . . .	Elfriede Lynamd.
Pantalis, als Chorführerin . . . . .	M. Frauentorfer.
Gefangene Trojanerin . . . . .	Elfriede Mahn.
Lynceus . . . . .	Max Büttner.
Cuphorion . . . . .	Alwine Müller.
Kautebold . . . . .	Felix Baumbach.
Habe bald . . . . .	August Schmitt.
Haltefest . . . . .	Hugo Bauer.
Ein Wanderer . . . . .	Hans Illiger.
Philemon . . . . .	Bolf Hallego.
Baucis . . . . .	Margarete Bir.
Mangel . . . . .	Christ. Friedlein.
Schuld . . . . .	Marie Wolff.
Not . . . . .	Marie Genter.
Sorge . . . . .	M. Frauentorfer.
Lemure . . . . .	August Haag.
Ein Engel . . . . .	Alwine Müller.
Mater gloriosa . . . . .	Lisa Bodechtel.
Raphael . . . . .	Elfriede Lynamd.
Gabriel . . . . .	Josef Mark jr.
Michael . . . . .	Fritz Soot.
Eine Büßerin, sonst Gretchen genannt . . . . .	Melanie Ermarth.
Drei Büßerinnen . . . . .	(Anna Boeffer.
	(Theodora Borst.
	(Frieda Meyer.

Elfen, Hofherren, Hofdamen, Masken, Trabanten, Pagen, Diener, Erscheinungen, Sirenen, Lamien, Gefangene Trojanerinnen, Ritter, Knappen, Soldaten, Lemuren, Teufel, Engel, Büßerinnen.

Größere Pausen finden nach dem 2. u. 4. Akte statt.

Anfang: 6 Uhr. Ende: 1/2 11 Uhr.  
 Kaffe-Eröffnung: 1/2 6 Uhr.

Der freie Eintritt und die Vergünstigungen der Schulen sind für heute vollständig aufgehoben.

Preise der Plätze: Balkon: I. Abt. M. 6.—, Sperrsit: I. Abt. M. 4.50 usw.

**Großherzogliches Hoftheater.**

Montag, den 23. April. 59. Abonnements-Vorstellung der Abteilung C (graue Abonnementskarten). **Der Troubadour.** Oper in 4 Akten, nach dem Italienischen des Salvatore Cammerano, von Heinrich Broch. Musik von Verdi. Anfang 7 Uhr. Ende gegen 1/2 10 Uhr.

Dienstag, den 24. April. 19. Vorstellung außer Abonnement. Einmaliges Gesamtspiel des Moskauer Künstlerischen Theaters. Zum erstenmal: **Dufel Wanja.** Drama in 4 Akten von Anton Tschekow. Anfang 7 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.

Mittwoch, den 25. April. 62. Abonnements-Vorstellung der Abteilung A (rote Abonnementskarten). **Der Bajazzo.** Drama in 2 Akten und 1 Prolog. Dichtung und Musik von R. Leoncavallo. Deutsch von L. Hartmann. — **Coppelia.** Ballet in 2 Abteilungen von Ch. Nutter und A. Saint-Leon. Musik von Leo Delibes. Anfang 7 Uhr. Ende 1/2 10 Uhr.

Donnerstag, den 26. April. 60. Abonnement-Vorstellung der Abteilung B (gelbe Abonnementskarten). Erste Vorstellung im Mozart-Cyklus. **Domeneus, König von Areta.** Große Oper in 3 Akten nach dem Italienischen. Musik von Mozart. Anfang 7 Uhr. Ende 1/2 10 Uhr.

Freitag, den 27. April. 60. Abonnements-Vorstellung der Abteilung C (graue Abonnementskarten). Neu einstudiert: **Ein Glas Wasser oder Ursachen und Wirkungen.** Lustspiel in 5 Akten von Eugen Scribe, übersetzt von Cosmar. Anfang 7 Uhr. Ende 1/2 10 Uhr.

Samstag, den 28. April. 20. Vorstellung außer Abonnement. Einmaliges Gastspiel der Großh. Bad. Kammerängerin **Luis Reuß-Belce, Götterdämmerung** in 1 Vorspiel und 3 Aufzügen von Richard Wagner. „Brünhilde“: Luisje Reuß-Belce. Anfang 6 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Allgemeiner Vorverkauf von Montag, den 23. April, vormittags 9 Uhr an.

Sonntag, den 29. April. 61. Abonnements-Vorstellung der Abteilung B (gelbe Abonnementskarten). **Hoffmanns Erzählungen.** Phantastische Oper in 3 Akten, einem Vor- und Nachspiel, mit Benützung der E. Th. A. Hoffmannschen Novellen von Jules Barbier. Musik von Jacques Offenbach. — **Phantastien im Bremer Ratskeller.** Phantastisches Tanzbild, frei nach W. Hauff von Emil Gräß. Musik von W. Steinmann. Anfang 1/2 7 Uhr. Ende 1/2 10 Uhr.

Montag, den 30. März. 61. Abonnements-Vorstellung der Abteilung C (graue Abonnementskarten). **Macbeth.** Trauerspiel in 5 Aufzügen von Shakespeare, übersetzt von Tied. Anfang 7 Uhr. Ende 10 Uhr.

**Eintrittspreise:**

am 28. und 29. April Balkon I. Abt. M. 6.—, Sperrsit I. Abt. M. 4.50,  
 am 23., 25., 26., 27. und 30. April Balkon I. Abt. M. 5.—, Sperrsit I. Abt. M. 4.—,  
 am 24. April Balkon I. Abt. M. 14.—, Sperrsit I. Abt. M. 10.—.

**Theater in Baden.**

Montag, den 23. April. 30. Abonnements-Vorstellung. Neu einstudiert: **Ein Glas Wasser oder Ursachen und Wirkungen.** Lustspiel in 5 Akten von Eugen Scribe, übersetzt von Cosmar. Anfang 1/2 7 Uhr. Ende nach 9 Uhr.

**Färberei und chem. Waschanstalt**  
**Aug. Kellmann,**

Spezialgeschäft für  
feinere Damen- und Herren-Garderoben.  
Telephon 2199. Reelle Bedienung.

**Personalveränderungen im XIV. Armeekorps.**  
**Ordens-Verleihungen.**

Seine Majestät der König haben Allergnädigst ge-  
müht, den nachbenannten Offizieren die Erlaubnis  
zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen  
Orden zu erteilen und zwar:

**Des Großkreuzes des Großherzogl. Badischen  
Ordens vom Jahrlinger Löwen:**  
dem Gen.-Lt. v. Bfuehl, Kommandeur der 28. Div.  
**Des Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des  
desselben Ordens:**

den Obersten und Kommandeuren:  
Bapel, des 7. Bad. Inf.-Regts. Nr. 142,  
Mejer, des 9. Bad. Inf.-Regts. Nr. 170,  
Ricolai, des 2. Ober-Eläss. Inf.-Regts. Nr. 171,  
Schöpslin, des 8. Ober-Eläss. Inf.-Regts. Nr. 172.  
**Des Ritterkreuzes erster Klasse mit Eichen-  
laub desselben Ordens:**

den Oberstlts. und Kommandeuren:  
Fehm v. Salmuth, des 1. Bad. Feldart.-Regts.  
Nr. 14,  
Bispinck, des Bad. Fuhrart.-Regts. Nr. 14;

den Oberstlts. z. D.:  
Trentepohl, Kommandeur des Landw.-Bezirks  
Freiburg,  
Büh, Vorstand des Art.-Depots in Rastatt.  
**Des Ritterkreuzes erster Klasse desselben  
Ordens:**

dem Oberstlts. z. D. Ferber, Vorstand des Art.-  
Depots in Karlsruhe;

den Majoren:  
Hahndorff, im Generalstabe des XIV. Armees-  
korps,  
Leitlof, im 4. Bad. Inf.-Regt. Prinz Wilhelm  
Nr. 112,  
Beder, im 5. Bad. Inf.-Regt. Nr. 113,  
Melchior, im 6. Bad. Inf.-Regt. Kaiser Friedrich III.  
Nr. 114,  
Schmidt, im 2. Ober-Eläss. Inf.-Regt. Nr. 171,  
Reiser, im 3. Ober-Eläss. Inf.-Regt. Nr. 172,  
Paase, im 5. Bad. Feldart.-Regt. Nr. 76;

den Majoren z. D. und Bezirksoffizieren:  
Montfort, beim Landw.-Bezirk Mosbach,  
v. Hartwig, beim Landw.-Bezirk Vörrach.  
**Des Großherzogl. Türkischen Medschidie-  
Ordens dritter Klasse:**  
dem Hauptm. Fehm v. Salmuth im  
1. Bad. Leib-Gren.-Regt. Nr. 109.

**Notiz.**

Die von der Stadt eingerichtete und seit einigen  
Wochen im Betrieb befindliche Brockenammlung  
hat bei der Karlsruher Bevölkerung eine günstige  
Aufnahme und reichliche Unterstützung gefunden, und  
es ist zu hoffen, daß die Entwicklung dieses zum  
Wohle der Armen und Bedürftigen geschaffenen  
Unternehmens weiterhin eine erfreuliche sein wird.  
In den nächsten Tagen wird die Brockenammlung,  
die bisher provisorisch im alten Meßschuppen unter-  
gebracht war, die für sie bestimmten und hergerichteten  
Räumlichkeiten im Hause Schwaben-Strasse Nr. 4  
beziehen, wo dann mit der Herrichtung und der Ab-  
gabe der Sachen begonnen werden soll. Die Brocken-  
sammlung könnte insbesondere noch Schränke und  
Tische, die ihr bisher nur in geringer Zahl angewendet  
wurden, gut gebrauchen; die Verwaltung bittet des-  
halb Besitzer solcher abgängiger Möbelstücke, diese  
ihre zu überlassen. Auch wäre dieselbe für Ueber-  
lassung von Kinderwagen sehr dankbar. Es haben  
schon verschiedentlich Bedürftige sich nach solchen  
erkundigt, jedoch waren solche nicht in genügender  
Anzahl vorhanden.

Ebenso ist die Zuwendung von abgelegten Kleidern  
bisher nicht in dem Umfang erfolgt, in dem sie bei  
der Größe der hiesigen wohlhabenden Bevölkerung  
und bei der Menge, in der solche Sachen vorhanden  
sind, zu erwarten war.

**Standesbuch-Auszüge.**

- Cheaufgebote:**  
21. April. Jakob Köhler von Rinklingen, Maurer  
in Dertingen, mit Karoline Rappold  
von Michelbach.  
21. " Heinrich Lehr von Tiefenbach, Fuhrmann  
hier, mit Emma Frig von Blittersdorf.  
21. " Andreas Bischoff von Dertingen, Kamlei-  
gehülfe hier, mit Elisabetha Fiederling  
von Hühnsfeld.  
21. " Hermann Kunz von hier, Fabrikarbeiter  
hier, mit Karoline Argast von hier.

**Eheschließungen:**

21. April. Ludwig Renz von hier, Elektromechaniker  
hier, mit Katharine Stober von Leutsch-  
neureuth.  
21. " Friedrich Linder von Augsburg, Eisen-  
dreher hier, mit Wilhelmine Riedle  
von Niederhofen.  
21. " Franz Drapp von Singheim, Lackier hier,  
mit Pauline Burz von Heiertheim.  
21. " August Wögele von Freudenthal, Bier-  
führer hier, mit Gregens Schmid von  
Oberfiffingen.  
21. " Andreas Schilling von Dinglingen, Stein-  
drucker hier, mit Rosa Heitlinger von  
Tiefenbach.  
21. " Gottlob Rühle von Langensteinbach,  
Glaser hier, mit Emilie Tropf von  
Liedolsheim.  
21. " Eugen Seiler von Eubigheim, Eisenbahn-  
assistent hier, mit Anna Scheuerpflug  
von hier.  
21. " David König von Altheim, Wagenführer  
hier, mit Sofie Weiß von Söllingen.  
21. " Karl Born von Rohrbach, Wagenführer  
hier, mit Sofia Baumstark von Sing-  
heim.  
21. " Hermann Sexauer von Basel, Tapezier  
hier, mit Marie Engel von Nürtingen.  
21. " Josef Grocoll von Reichheim, Bahn-  
arbeiter hier, mit Maria Schwarz von  
Lu a. Rh.  
21. " Peter Soinegg von Gams, Fabrikarbeiter  
hier, mit Katharine Speh von Sig-  
maringen.  
21. " Wilhelm Weingartner von Stollhofen,  
Stallbiener hier, mit Bertha Ruh von  
Staufen.  
21. " Karl Heiler von Philippsburg, Post-  
assistent hier, mit Hedwig Kothermel  
von Langenbrücken.  
21. " Karl Rüb von Dettigheim, Eisendreher  
hier, mit Rosina Gack von Dormberg.

**Geburten:**

14. April. Abele Johanna, Vater Edmund Servos,  
Eisendreher.  
15. " Gretchen Mathilde, Vater Joseph Krebs,  
Schreiner.  
16. " Emma Henriette Erna Elisabeth, Vater  
Friedrich Helmle, Ingenieur.  
17. " Oskar Wilhelm, Vater Otto Winkert,  
Anwaltsgehülfe.  
18. " Johanna, Vater Karl Klein, Tapezier.  
18. " Erika Emma Maria, Vater Franz v.  
Malotti, Kaufmann.  
19. " Luise, Vater Ludwig Köhler, Tagelöhner.  
19. " Rosa Augusta Luise, Vater Gottlob Kutt-  
ruff, Bahnarbeiter.  
20. " Hermann Karl Otto, Vater Hermann  
Strohfeldt, Wagner.  
20. " Richard Josef, Vater Josef Anselm,  
Lündermeister.

**Todesfälle:**

19. April. Marie Lehn, alt 83 Jahre, Witwe des  
Steuererhebers Valentin Lehn.  
19. " Anna, alt 3 Jahre, Vater August Gut-  
mann, Fuhrmann.  
20. " Frieda, alt 9 Monate 23 Tage, Vater  
Martin Lang, Stadttagelöhner.  
20. " Wilhelm Rindler, Kaufmann, ledig, alt  
19 Jahre.  
20. " Paul, alt 10 Monate 5 Tage, Vater  
Paul Buske, Friseur.  
20. " Franziska Beller, Dienstmädchen, ledig,  
alt 27 Jahre.  
21. " August Ell, Lehrer, ledig, alt 25 Jahre.  
21. " Marie Weber, Dienstmädchen, ledig, alt  
26 Jahre.  
21. " Sigmund Freiherr Göler von Ravens-  
burg, Major z. D. und Großh. Bad.  
Kammerherr, ein Ehemann, alt 74 Jahre.

**Beerdigungszeit**

und Trauerhaus erwachsener Verstorbener.  
**Sonntag, den 22. April 1906:**  
3 Uhr, Marie Lehn, Witwe des Steuererhebers  
(Buttlißstraße 12, 1. Stock).  
**Montag, den 23. April 1906:**  
11 Uhr, Sigmund Freiherr Göler von Ravens-  
burg, Major z. D. und Großh. Bad. Kammerherr  
(Stefanienstraße 14, 2. Stock).

**Termin-Kalender für Versteigerungen.**

- Montag, den 23. April.**  
2 Uhr: Haupt, Gerichtsvollzieher, Freiwillige Ver-  
steigerung Luisenstraße 24.  
2 Uhr: Bier, Gerichtsvollzieher, Zwangs-Verstei-  
gerung im Pfandlokal Steinsstraße 23.  
2 Uhr: Boll, Gerichtsvollzieher, Zwangs-Verstei-  
gerung im Pfandlokal Steinsstraße 23.

**Gold, Silber und Banknoten**  
vom 20. April 1906.

	Brief	Geld
Münz-Dukaten . . . pr. St.	—	9,70
Engl. Sovereigns . . . " "	20,43	20,41
20 Francs-Stücke . . . " "	16,36	16,32
20 do. halbe . . . " "	—	—
Oesterr. fl. 8 St. . . . " "	—	16,16
do. Kr. 20 St. . . . " "	—	16,53
Gold-Dollars . . . per Doll.	—	4,19 1/2
Neue Russ. Gold per 100 Rbl.	—	215,—
Gold al marco . . . per Kilo	2800	2790
Ganz f. Scheidegold " "	2804	—
Hochhaltiges Silber " "	90,80	88,60
Amerikanische Noten (Doll. 5—1000) per Doll.	—	4,20
Amerikanische Noten (Doll. 1—2) per Doll.	—	4,20
Belg. Noten . . . per Frs. 100	81,35	81,25
Engl. Noten . . . per Lstr. 1	20,48 1/4	20,47 1/2
Franz. Noten . . . per Fros. 100	81,78	81,65
Holländ. Noten . . . per fl. 100	168,73	168,65
Italien. Noten . . . per Lire 100	—	—
Oest.-Ung. Noten per Kr. 100	85,13	85,05
Russische Noten, Grosse, per Rubel 100	—	—
do. (1 u. 3 Rbl.) p. Rbl. 100	—	—
Schweiz. Noten . . . per Frs. 100	81,50	81,40

**Tagesanzeiger.**

(Näheres wolle man aus den betr. Inseraten ersehen.)

- Sonntag, den 22. April:**  
**Apollo-Theater.** Zwei Vorstellungen. Nachmittags  
1/2 4 Uhr und abends 8 Uhr.  
**Bad. Jubiläums-Ausstellung von Hund**  
aller Rassen in der Ausstellungshalle. Ge-  
öffnet von früh 8 Uhr bis abends 7 Uhr.  
Eintritt 50 Pf.  
**Colosseum.** Zwei Vorstellungen. Nachmittags  
4 Uhr und abends 8 Uhr.  
**Posttheater.** Faust. Zweiter Teil. Dritter Abend.  
Anfang 6 Uhr. Ende 10 1/4 Uhr.  
**Evangel. Vereinshaus, Amalienstr. 77, am  
Kaiserplatz.** Vortrag von Herrn Pfarrer  
Strauß — Söllingen, abends 8 Uhr.  
**„Salamander“, I. Karlsruher Ruderklub.**  
Nachmittags 3 Uhr: Anruderer auf dem Rhein-  
hafen. Hieran anschließend 5 Uhr: Streich-  
konzert im Klubhause.  
**Stadtpark bzw. Festhalle.** Militär-Konzert  
gegeben von der Kapelle des 1. Bad. Feld-  
Artillerie-Regiments Nr. 14, nachmittags 4 Uhr.

**Wetternachrichten aus dem Süden**

vom 21. April früh.  
Lugano wolkenlos 8°, Biarritz bedeckt 8°, Niiza  
wolfig 10°, Triest wolfig 18°, Florenz wolfig 10°,  
Rom wolkenlos 11°, Cagliari wolkenlos 11°, Brindisi  
wolkenlos 15°.

**Wetterbericht des Zentralbureaus für  
Meteorologie und Hyd. vom 21. April 1906.**

Das Minimum, das gestern über der Ostsee ge-  
legen war, ist abgezogen und hoher Druck hat sich  
über ganz Mitteleuropa ausgebreitet. Im Binnen-  
land hat es deshalb meist aufgeklärt und die Tem-  
peraturen sind ziemlich tief herabgegangen. In den  
Küstengebieten verursacht eine nördlich von Schott-  
land gelegene Depression noch trübes Wetter. Hei-  
teres und wärmeres Wetter ist zu erwarten.

**Witterungsbeobachtungen**

der Meteorologischen Station Karlsruhe.

April.	Baro- meter mm	Therm. in C.	Wind- richt.	Wind- stärk. in Proj.	Wind- richtung	Witterung
20. Ab. 9 U.	755,6	7,5	5,8	74	SW.	bedeckt
21. Mor. 7 U.	757,2	4,6	5,1	81	"	heiter
21. Mitt. 2 U.	754,4	13,5	4,8	42	W.	"

Höchste Temperatur am 20.: 11,3, niedrigste in  
der darauffolgenden Nacht 2,0. Niederschlagsmenge  
des 20.: 0,0 mm.

**Wasserstand des Rheins vom 21. April früh:**

Schusterinsel 228, gestiegen 3, Rehl 248, ge-  
stiegen 3, Maxau 409, gestiegen 5, Mannheim  
368, gestiegen 10 cm.

**Karlsruher Sehenswürdigkeiten.**

**Großh. Kunsthalle.** Lintgenheimerstraße 2. Unent-  
geltlich geöffnet Sonntag und Mittwoch:  
vormittags von 11—1 Uhr und nachmittags von  
2—4 Uhr. Im **Großh. Kupferstichkabinett**  
v. Dyd, Klingner, Thoma: Ausstellung. Neu  
eingrichtet: Wechselnde Ausstellung großer Kunst-  
blätter. Geöffnet zu den üblichen Besuchsstunden  
der Großh. Kunsthalle, sowie Donnerstags von  
10—1 Uhr.



# Telegraphische Kursberichte.

21. April 1906.

**Großh. Kunstgewerbe-Museum.** Westendstr. 31. Unentgeltlich geöffnet an Sonntagen von 11-1 Uhr und 2-4 Uhr, an Werktagen (ausschließlich Montag und Samstag) von 10-1 Uhr und 2-4 Uhr.

**Großh. Sammlungen für Altertums- und Völkertunde.** In dem Gebäude der Großh. Sammlungen Friedrichsplatz 16. Unentgeltlich geöffnet Sonntag, Mittwoch und Freitag von 11-1 und nachmittags von 2-4 Uhr.

**Großh. Naturalienkabinett.** In dem Gebäude der Großh. Sammlungen Friedrichsplatz 16. Unentgeltlich geöffnet Sonntag, Mittwoch und Freitag von 11-1 und 2-4 Uhr.

**Großh. Landesgewerbeamt.** Karl-Friedrichsstraße 17. Unentgeltlich geöffnet.  
**Ausstellung:** Dienstag bis Samstag von 10-12 und 2-4 Uhr. Sonntags von 11-1/2 und 2-4 Uhr.  
**Bibliothek und Vorbilderammlung.** Vormittags: täglich (außer Sonn- u. Feiertags) von 9-1 Uhr. Nachmittags: Mittwoch, Donnerstag und Samstag von 3-6 Uhr. Abends: Dienstag und Freitag von 5-1/2 Uhr.

**Großh. botanischer Garten** (Vinkenheimerstr. 4) außer Samstag und Sonntag **täglich** geöffnet von 7-1/2 und 1-6 Uhr. Die Pflanzenhäuser sind dem Publikum an den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag von 10-1/2 und 2-4 Uhr geöffnet.

**Stadtpark mit Tiergarten.** Geöffnet von morgens bis abends. Eintrittspreis für Nichtabonnenten 20 Pfg., für Soldaten vom Feldwebel abwärts und für Kinder 10 Pfg. Jeden Sonntag und Feiertag vormittags 10 Pfg., Kinder 5 Pfg.

**Großherzog Karl Friedrich-Denkmal,** modelliert von Schwanthaler, in Erz gegossen von Stiglmayr, auf dem Schloßplatz.

**Kaiser Wilhelm-Denkmal,** ausgeführt von Prof. Adolf Heer, auf dem Kaiserplatz am Mühlburger Tor.

**Prinz Wilhelm-Denkmal,** ausgeführt von Prof. Hermann Volz, im Schlossgarten an der Vinkenheimerstraße, gegenüber dem Kommandanturgebäude.

**Bismarck-Denkmal,** ausgeführt von Professor Friedrich Noeß, vor der Festhalle.

**Krieger-Denkmal,** ausgeführt von Professor Hermann Volz, beim ehemal. Öttingertor.

**Scheffel-Denkmal,** ausgeführt von Professor Hermann Volz, auf dem Kunstschnitzplatz.

**Stephan-Brunnen,** entworfen von Professor H. Billing, ausgeführt von Bildhauer H. Binz jun., auf dem Stephanplatz.

**Christuskirche,** welche auch im Innern eine hervorragende Sehenswürdigkeit der Stadt Karlsruhe bildet, wird dem Publikum jeden Montag, der nicht Feiertag ist, von 11-1 Uhr mittags zur Besichtigung offen gehalten.

**Badischer Kunstverein,** Walsstraße 3. Geöffnet: **täglich** von 11-1 Uhr, außerdem Sonntag, Mittwoch und Samstag von 2-4 Uhr. Eintrittspreis für Nichtmitglieder 50 Pf. (Seite mit 10 Karten 3 Mk.) Ferner geöffnet jeden **ersten und dritten Sonntag** im Monat nachmittags von 2-4 Uhr zu ermäßigtem Eintrittspreis von 10 Pfg. In den Ladenräumen des Erdgeschosses **Verkaufsstelle** mit **Ausstellung** verbunden.

Neu zugegangen:  
Hans Kohlschein, Düsseldorf, „Die Schleiße Landwehr bei Waterloo“.  
Wilh. Laage, Cuxhaven, „Kollektion“ (Landschaften, Marine).  
Adalb. Meßger, Karlsruhe, „Flut“.  
Derjelbe, „Vöiger Tag“.  
Derjelbe, „Holländer“.  
Derjelbe, „Niedrig Wasser“.  
Derjelbe, „Studie“.  
Richard Sträßberger, Karlsruhe, „Herrenporträt“.  
Derjelbe, „Kinderporträt“.  
Martin Meyer-Prüh, Steglitz, „Tierbronzen“.

**Museum alter und moderner Stickereien der Kunststickerei-Schule des Badischen Frauenvereins,** Vinkenheimerstraße 2. Geöffnet jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10-12 Uhr. Eintritt frei.

**Traunungszimmer im Rathaus.** Besichtigungsgeld 10 Pfg. an den Pförtner.

**Bad. Jubiläums-Ausstellung von Hundt aller Nationen** in der Ausstellungshalle in Karlsruhe am 22. April 1906. Eintrittspreis 50 Pfg., Militär bis einschließl. Feldwebel sowie Kinder zahlen die Hälfte. Geöffnet von früh 8 Uhr bis abends 7 Uhr.

**Krematorium** auf dem Friedhof. Besichtigungsgeld 50 Pfg. für eine Person, M. 1.— für mehrere Personen an den Friedhofaufseher.

**Militär-Musik** findet bei günstiger Witterung auf dem Schloßplatz, nahe der Wache, gewöhnlich Sonntag, Mittwoch und Freitag von etwa 12 1/4 Uhr mittags an statt.

### New-York.

Atchis.-Topeka	90 7/8
Canada Pacific	171 5/8
Chicago Milw.	173 3/8
Denyer	86
Louisv. Nashv.	147 3/4
New-York Erie	43 3/8
" Central	141 3/4
North. Pacific	76 7/8
Southern Pacific	65 3/4
Silber	64 1/2
Steel Comm.	43 3/8
" Prefer.	108 1/4

### Wien (Vorbörse).

Kreditactien	687.—
Staatsbahn	685.—
Lombarden	124.75
Marknoten	117.34
Ungar. Goldrente	114.70
" Kronenrente	95.90
Oesterr. Papierrente	99.—
" Silberrente	99.60
Länderbank	439.50
Goldagio	—
Tendenz:	fest.

### London (Anfang).

Debeers	18 3/8
Chartered	1 1/8
Goldfield	4 3/4
Randmines	6 3/8
Eastrand	5 1/8
Chicago Milw.	179.—
Denver Prefer.	90.—
Atchis. Prefer.	105 1/4
Louisv. Nashv.	152 3/4
Union Pacific	158 1/2
Atchis. Comm.	93 1/2
Steel Comm.	54 3/8
" Prefer.	111 5/8

### Frankfurt (Mittags-Börse).

(Schluss.)

4 1/2% Baden 1901	102.55
3 1/2% " abgest.	98.80
3 1/2% " i. Mark	99.—
3 1/2% " 1892/94	98.80
3 1/2% " 1900	99.—
3 1/2% " 1902	99.—
3 1/2% " 1904	99.25
3 1/2% " 1896	—
4% Griechen	54.50
5% Argentinier abg.	101.—
5% Chinesen 1896	102.90
4 1/2% " 1898	98.20
5% Mexicaner	103.20
5% " I-III	100.60
3% " "	68.60
4% Russen v. 1902	80.70
4 1/2% Russ. Anl. 1905	90.60
Türkenlose	145.60
Türken 1903	92.80
Pfälz. Hyp.-Bank	—
Oberrhein. Bank	—
Comm.-Disconto-Bank	122.40
Berliner Bank	—
Bad. Zuckerfabrik	110.40
Gritzner	223.—
Karlsru. Maschinenfabr.	228.—
Edison	225.50
Schuckert	132.—
Nordd. Lloyd	136.20
Packetfahrt	164.70
4% Rhein. Hyp.-Pfdbr.	100.60

### Berlin (Nachbörse).

Kreditactien	216.40
Berliner Handelsges.	171.50
Deutsche Bank	240.—
Disconto-Commandit.	188.60
Dresdener Bank	161.50
Baltimore u. Ohioshares	111.70
Bochumer	249.90
Dortmunder C.	88.—
Laurahütte	248.70
Gelsenkirchener	228.70
Harpener	219.—
Hibernia	—
Tendenz:	fest.

### Paris (Schluss).

3% Rente	98.77
4% Italiener	105.05

### Berlin (Anfang).

Kreditactien	215.70
Disconto-Commandit.	188.40
Deutsche Bank	240.—
Dresdener Bank	161.50
Berliner Handelsges.	171.60
Darmstädter Bank	144.70
Comm.-Disconto-Bank	122.60
Bochumer	250.—
Laurahütte	248.50
Harpener	218.80
Dortmunder C.	87.70
Baltimore u. Ohioshares	111.70
Tendenz:	fest.

### Paris (Anfang).

3% Rente	98.75
4% Italiener	—
4% Spanier	93.90
Türken (unifz.)	92.80
Türkenlose	—
Ottoman	—
Rio Tinto	1661.—

### Frankfurt (Anfang).

Kreditactien	215.80
Disconto-Commandit.	188.30
Dresdener Bank	161.10
Staatsbahn	147.10
Lombarden	23.80
Gotthardbahn	197.90
Berliner Handelsges.	—
Tendenz:	fest.

### Karlsruher Stadtanleihen:

3 1/2% v. 1902 unkl. bis 1907	98.— B.
3 1/2% v. 1903 unkl. bis 1908	98.— B.
3% v. 1886	92.50 G.
3% v. 1889	92.20 G.
3% v. 1896	—
3% v. 1897	87.70 G.

### Frankfurt (Mittags-Börse).

4% Rhein. Hyp.-Pfdbr. unkündbar bis 1907	100.70
3 1/2% Rh. Hyp.-Pfdbr.	95.80
3 1/2% Rh. Hyp.-Pfdbr. v. J. 1869-1882	—
unkündbar bis 1904	95.80
3 1/2% Rh. Hyp.-Pfdbr. 1914	97.50

### Frankfurt (Nachbörse).

Kreditactien	216.—
Disconto-Commandit.	188.40
Deutsche Bank	240.30
Dresdener Bank	161.30
Staatsbahn	147.20
Lombarden	23.80
Tendenz:	fest.

### Berlin (Schluss).

3 1/2% Reichs-Anleihe	100.20
3% " "	88.30
3 1/2% Preuss. Consols	100.20
3% " "	88.30
4% Baden	102.75 B.
3 1/2% Baden abg.	—
3 1/2% bad. Anleihe 1904	—
Kreditactien	215.90
Disconto-Commandit.	188.40
Dresdener Bank	161.50
Nationalbank	130.20
Berliner Bank	—
Comm.-Disconto-Bank	122.60
Staatsbahn	146.70
Bochumer	249.60
Dortmunder C.	87.70
Laurahütte	248.50

3% Portugiesen Ser. I.	69.90
4% Serben	82.80
4% Spanier	93.90
4% Türken (unifz.)	92.77
Türkenlose	143.20
Banque Ottomane	642.—
Banque Paris	1568.—
Rio Tinto	1655.—
Randmines	159.—
Debeers	459.—
Robinson	208.—
Eastrand	130.—
Goldfields	118.—
Tendenz:	unentschied.

### Frankfurt (Mittags-Börse).

Wechsel Amsterdam	168.60
" London	204.72
" Paris	81.55
" Wien	85.125
" Italien	81.533
Privatdiscont	3 7/16
Napoleons	16.34
3% Reichs-Anleihe	88.25
3 1/2% " "	100.05
3 1/2% Preussen	100.10
5% Italiener	105.80
4 1/2% Portugiesen	63.80
4% innere Russen	80.30
4% Serben	81.80
4% Spanier	95.20
Oesterr. Goldrente	100.50
" Silberrente	101.25
Ungar. Goldrente	96.60
" Kronenrente	96.—
Argentinier	103.—
5% Southern	—
5% Bulgaren	99.25
Disconto-Commandit.	188.30
Darmstädter Bank	144.60
Schaaffh. Bank	161.—
Deutsche	240.—
Dresdener	161.10
Badische	133.60
Rhein. Kreditbank	142.70
" Hypoth.-Bank	200.—
Pfälz. Hypoth.-Bank	199.25
Länderbank	112.50
Wiener Bankv.	143.—
Bank Ottoman	127.50
Harpener	218.80
Gelsenkirchener	228.80
Laurahütte	248.50
Bochumer	250.—
Hibernia	—
Spinnerei Ettlingen	102.50 B.
Gelsenkirchener	228.70
Harpener	219.—
Hibernia	—
Hörder Bergw.-Actien	199.70
Dynamit	187.50
Canada	174.30
Allg. Elektr.-Gesellseh.	226.—
Südd. Immob.-Act.-G.	122.30
Schuckert	131.75
Westeregeln	241.75
Köln-Rottweil	270.60
Deutsche Waffen- und Munitions-Fabr.	297.70
Gritzner	223.70
Pest. Ung. Commercial-Bk.-Pfdbr. Ser. 2 u. 3	98.20
Pest. Ung. Commercial-Bk. Comm.-Obligat. Serie 2	98.30
Ung. Lokaleisenbahn-Obligationen Serie 1	96.75
4 1/2% Russ. Anl. 1905	90.90
4 1/2% Japaner	95.10
Privatdiscont	3 3/8%